

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Die Entscheidung des Beklagten vom 12. Mai 2016 über die Beschwerden des Klägers R/18/16 und R/19/16 und die damit angegriffenen Verfügungen zum Schuljahr 2014/15 für nichtig zu erklären;
- Hilfsweise die Entscheidung des Beklagten vom 12. Mai 2016 über die Beschwerden des Klägers R/18/16 und R/19/16 und die damit angegriffenen Verfügungen zum Schuljahr 2014/15 aufzuheben;
- Den Beklagten zu verurteilen, die auf Grundlage dieser Entscheidung zu Unrecht einbehaltenen Beträge an den Kläger zurückzuzahlen;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 12. August 2016 — ZZ/EIB**(Rechtssache F-42/16)**

(2016/C 371/33)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Antrag auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger seit November 2013 entstanden sein soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

1. die EIB zu verurteilen, ihm auf der Grundlage von Art. 33a der Personalordnung und Art. 9.1.1 der auf das Personal anwendbaren Verwaltungsbestimmungen einen Betrag in Höhe seines achtfachen Jahresgehalts zu zahlen;
2. die Entscheidung der EIB vom 4. Juni 2015 aufzuheben, mit der sein Konto der freiwilligen Zusatzpension mit Wirkung vom 28. Februar 2015 gelöscht wurde, und die EIB zu verurteilen, ihm
 - einen Betrag in Höhe der Beiträge zu zahlen, die die EIB weiterhin auf sein Konto der freiwilligen Zusatzpension eingezahlt hätte (3 % seines Jahresgehalts), wenn sie sein Konto nicht gelöscht hätte, und zwar vom 28. Februar 2015 bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Wiederherstellung seines Kontos,
 - die Zinsen zu zahlen, die das Kapital auf seinem Konto der freiwilligen Zusatzpension weiterhin erbracht hätte, wenn dieses Konto nicht am 28. Februar 2015 gelöscht worden wäre und wenn er und die EIB die jeweiligen Beiträge in Höhe von 3 % seines Jahresgehalts weiterhin hätten einzahlen können, und zwar bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Wiederherstellung seines Kontos;

3. die EIB zur Zahlung von Schadensersatz als Wiedergutmachung für erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen, der nach billigem Ermessen auf 15 000 Euro beziffert wird;
4. der EIB die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 18. August 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-43/16)

(2016/C 371/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Cornacchia)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger vom Auswahlverfahren EPSO/AST-SC/03/15 auszuschließen, weil er EPSO nicht mitgeteilt hat, dass er mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses dieses Auswahlverfahrens eine familiäre Beziehung hat

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die in Beantwortung des vom Kläger am 5. November 2015 eingereichten Antrags auf Überprüfung ergangene Entscheidung vom 19. Mai 2016, mit der der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AST-SC/03/15 die Entscheidung, ihn von diesem Auswahlverfahren auszuschließen, bestätigt hat, sowie gegebenenfalls die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde und die ursprüngliche Entscheidung aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 19. August 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-44/16)

(2016/C 371/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Ausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST-SC/01/14, die Klägerin nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, weil sie nicht die für eine Teilnahme am Verfahren erforderlichen Bedingungen bezüglich des Bildungsabschlusses und der Berufserfahrung erfülle

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Leiters des Auswahlausschusses des EPSO vom 18. Februar 2015 aufzuheben, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass ihre Bewerbung um eine Stelle als Sekretariatskraft (EPSO/AST-SC/01/14) abgelehnt wurde, weil sie nicht über den Bildungsabschluss und die Berufserfahrung verfüge, die für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren erforderlich seien;